

Presseinformation

Frankfurt am Main, 10. Februar 2009

Steuerberaterkammer Hessen informiert:

Rentenversicherung prüft Beiträge zur Künstlersozialkasse

Unternehmen müssen unter Umständen für künstlerische und publizistische Leistungen, die sie bei Dritten in Auftrag geben, Beiträge an die Künstlersozialkasse abführen. Darauf weist die Steuerberaterkammer Hessen (StBK) anlässlich der Beitragssenkung von 4,9 Prozent auf 4,4 Prozent zum 1. Januar 2009 hin. Wer trotz Abgabepflicht keine Beiträge entrichtet, muss mit drastischen Strafzahlungen rechnen.

„Die Rentenversicherung hat erst kürzlich begonnen, bei Betrieben verstärkt zu prüfen, ob die Künstlersozialabgabe ordnungsgemäß entrichtet wurde“, hat der StBK Präsident Günther Fischer erfahren. Wird gegen Pflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz verstoßen, drohen Unternehmen Bußgelder von bis zu 50.000 Euro und Nachzahlungen für die letzten fünf Jahre. Dies kann besonders kleine Firmen in ihrer Existenz bedrohen. Bei nachweislich bewusster Nichtzahlung der Beiträge sind sogar längere Nachzahlungszeiträume möglich.

Häufig sei den Unternehmern nicht bewusst, in welchen Fällen sie die Künstlersozialabgabe zahlen müssten, so Fischer. Neben den typischen Verwertern künstlerischer oder publizistischer Leistungen sind auch die Unternehmer, Selbstständige, Vereine und öffentlich-rechtliche Institutionen zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, die regelmäßig Entgelte und Honorare an selbstständige Künstler und Publizisten entrichten. Bereits die Gestaltung einer Internetseite durch einen selbstständigen Webdesigner und Auftritte von Musikern auf Betriebsfesten, in Gaststätten oder auf Fastnachtssitzungen können eine Abgabepflicht auslösen. Honorare an juristische Personen wie zum Beispiel eine GmbH sind dagegen nicht abgabepflichtig.

Der Steuerberaterkammer-Präsident rät: „Wer irrtümlich keine Abgaben an die Künstlersozialkasse abgeführt hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen ausstehende Zahlungen stunden lassen. Betroffene Unternehmen können auch Ratenzahlungsvereinbarungen beantragen.“ Wer Beratung hierzu sucht, wird beim Suchdienst der Steuerberaterkammer Hessen unter www.stbk-hessen.de fündig.

Freiberufliche Künstler und Publizisten sind in Deutschland seit 1983 sozialversicherungspflichtig. Die Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung werden zur Hälfte von den Versicherten und zur Hälfte über einen Bundeszuschuss sowie die Künstlersozialabgabe finanziert.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts nimmt sie die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahr und vertritt die beruflichen Interessen ihrer mehr als 7.000 Mitglieder.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt